Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindergärten vom 13.10.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 13.10.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindergärten beschlossen:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr in einer Regelgruppe beträgt für jeden Kalendermonat je Kind:
- 107,00 € für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind
- 83,00 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern
- 56,00 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern
- 19,00 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern
- (2) Die Benutzungsgebühr in einer Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten mit 6 Stunden Betreuung vormittags beträgt für jeden Kalendermonat je Kind:
- 121,00 € für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind
- 94,00 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern
- 63,00 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern
- 21,00 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern
- (3) Die Benutzungsgebühr in einer Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten mit 7 Stunden Betreuung vormittags beträgt für jeden Kalendermonat je Kind:
- 141,00 € für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind
- 110,00 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern
- 73,00 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern
- 25,00 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern
- (4) Die Benutzungsgebühr in einer Ganztages(teil)gruppe mit 47 Wochenstunden beträgt für jeden Kalendermonat je Kind:
- 220,00 € für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind
- 197.00 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern
- 177,00 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern
- 121,00 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern
- (5) Die Benutzungsgebühr in einer Ganztages(teil)gruppe mit 47 Wochenstunden an einzelnen Tagen beträgt für jeden Kalendermonat je Kind zusätzlich zur Gebühr nach § 3 Abs. 3:
- 37,00 € für die Betreuung an einem festen Wochentag,
- 61,00 € für die Betreuung an zwei festen Wochentagen,
- 65,00 € für die Betreuung an drei festen Wochentagen
- (6) Die Benutzungsgebühr in einer Kinderkrippe in einer Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten mit 6 Stunden Betreuung vormittags beträgt für jeden Kalendermonat je Kind:

314,00 € für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind 233,00 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern 159,00 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern 63.00 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern

(7) Die Benutzungsgebühr in einer Kinderkrippe in einer Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten mit 7 Stunden Betreuung vormittags beträgt für jeden Kalendermonat je Kind:

368,00 € für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind 273,00 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern 186,00 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern 74,00 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern

- (8) Für Kinder unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 100 % auf die Benutzungsgebühr nach Absätzen 1 5 erhoben.
- (9) Für eine Betreuung in der Staufer-Kita wird für ein Mittagessen montags-freitags zu den Öffnungszeiten der Einrichtung zusätzlich zu den Betreuungsgebühren eine monatliche Gebühr in Höhe von 64,75 € erhoben. In der Kinderkrippe Bambini-Insel ist das Mittagessen optional zum Preis von 12,95 €/Monat je festem Essensbezugstag für ein Krippenjahr (01.09.-31.08.) buchbar.
- (10) Als Kinder gelten alle Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern ihren ständigen Wohnsitz haben.
- (11) Soweit sich Änderungen in den Gebührenbemessungsgrundlagen der Abs. 1 bis 7 ergeben, erfolgt eine Gebührenänderung ab 15. eines Monats oder zu Beginn des folgenden Kalendermonates. Die Gebührenänderung erfolgt frühestens ab Beginn des nächsten Änderungstermins, der der Mitteilung der Änderung der Gebührenbemessungsgrundlagen folgt.
- (12) Erfolgt die Aufnahme vor dem 15. eines Monats, so wird der volle Gebührensatz erhoben. Bei einer Aufnahme ab dem 15. eines Monats wird die Hälfte des Gebührensatzes erhoben.
- (13) Die Pflicht zur Mitteilung der Änderung der Gebührenbemessungsgrundlage obliegt dem Gebührenschuldner.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft